

Prof. Dr. Helen Keller

Lizentiatsprüfung vom 23. August 2005 im Fach Öffentliches Recht I

Vorbemerkungen:

- Beachten Sie das **Merkblatt** für den Ablauf des ersten Teils der Lizentiatsprüfung.
- Die Aufgaben 1–6 dürfen **in beliebiger Reihenfolge** gelöst werden
- Jede der 6 Aufgaben ist auf einer **neuen Seite** zu beginnen.
- Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie auf knappe, aber präzise und sprachlich korrekte Formulierungen.
- Achten Sie auf eine übersichtliche Darstellung. Unleserliche Ausführungen werden nicht berücksichtigt.
- Falls Sie nicht deutscher Muttersprache sind, machen Sie einen Vermerk auf dem ersten Blatt.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben **unterschiedliches Gewicht** zu. Teilen Sie die Zeit gut ein! Die maximale Punktzahl ist bei jeder Aufgabe in Klammern angegeben. Sie wird nur erreicht bei korrekten Antworten mit einer guten Begründung, zu der auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen gehört. Besonders gute Antworten werden mit **Zusatzpunkten** bewertet.
- Das **Total** der ganzen Prüfung beträgt **96 Punkte** (ohne Zusatzpunkte). Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	8 Punkte	(ca. 8 %)
Aufgabe 2	8 Punkte	(ca. 8 %)
Aufgabe 3	13 Punkte	(ca. 14 %)
Aufgabe 4	10 Punkte	(ca. 10 %)
Aufgabe 5	10 Punkte	(ca. 10 %)
Aufgabe 6	47 Punkte	(ca. 49 %)
Total	96 Punkte	(~100%)

Hilfsmittel:

Zulässige Hilfsmittel sind alle Rechtserlasse, die im Sammelband „Erlasse des öffentlichen Rechts des Bundes“ (roter Ordner) enthalten sind.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1 (8 Punkte)

Bis zum Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Jahr 2003 war der Irak ein diktatorisch geführter Zentralstaat. Die *arabischen Sunniten*, die etwa 20 Prozent der Bevölkerung ausmachen und hauptsächlich im Zentrum des Landes wohnen, übten bis zu diesem Zeitpunkt die Macht aus über die *Schiiten* (ca. 60 Prozent der Bevölkerung, v.a. im Süden des Landes beheimatet) und die *kurdischen Sunniten* (ca. 16 Prozent der Bevölkerung, mehrheitlich im Norden des Landes wohnhaft). – Das im Januar 2005 gewählte irakische Parlament ist zur Zeit daran, eine neue Verfassung für das Land zu erarbeiten.

- 1.1. Nennen Sie je zwei typische Merkmale von Einheitsstaaten und von Bundesstaaten. (4 Punkte)
- 1.2. Nennen Sie je zwei Gründe, die dafür sprechen, im Irak einen Bundesstaat bzw. einen Einheitsstaat zu errichten. (4 Punkte)

Aufgabe 2 (8 Punkte)

Im Sommer 2002 bekam die Partei „Front National“ bei den französischen Wahlen in die „Assemblée Nationale“ (= Nationalversammlung; eine der beiden Parlamentskammern) 11.1 Prozent der Stimmen. Trotzdem erhielt die Partei keinen einzigen der 577 Sitze.

- 2.1. Wie ist das zu erklären? (3 Punkte)
- 2.2. In welchen Schweizer Kantonen wäre eine solche Situation bei den Nationalratswahlen theoretisch (rechnerisch) möglich, und in welchen Kantonen nicht? Nennen Sie je einen Kanton als Beispiel und begründen Sie Ihre Antwort. (5 Punkte)

Aufgabe 3 (13 Punkte)

- 3.1. Sind folgende Rechtsakte vom zuständigen Gemeinwesen erlassen worden? Begründen Sie Ihre Antworten.
 - 3.1.a. Der Kanton Aargau schliesst mit Deutschland ein Abkommen über das Postwesen. (4 Punkte)
 - 3.1.b. Der Bund erlässt ein Gesetz zur Presseförderung. (3 Punkte)
 - 3.1.c. Der Bund schreibt in einem Gesetz vor, in der Schweiz dürften keine öffentlich zugänglichen Bauten erstellt werden, welche für behinderte Menschen nicht zugänglich seien. (3 Punkte)

3.2. Rechtsmittel

- 3.2.a. Welches Rechtsmittel können Stimmberechtigte gegen ein Gesetz erheben, das vom Kanton kompetenzwidrig erlassen wurde, und welcher Beschwerdegrund ist dabei geltend zu machen? (2 Punkte)
- 3.2.b. Welches Rechtsmittel steht in einem solchen Fall dem Bund zu? (1 Punkt)

Aufgabe 4 (10 Punkte)

- 4.1. Die Bundesversammlung gewährleistete kürzlich die neue Kantonsverfassung des Kantons G. Besteht die Möglichkeit, dass es zu einer Volksabstimmung über diesen Parlamentsbeschluss kommt? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)
- 4.2. Dürfen folgende neue Kantonsverfassungs-Bestimmungen durch das Bundesparlament gewährleistet werden? Begründen Sie Ihre Antworten.
- 4.2.a. Art. 15 der Verfassung des Kantons X: „Der 1. August ist im Kanton X ein arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellter, unbezahlter Feiertag.“ (3 Punkte)
- 4.2.b. Art. 88 der Verfassung des Kantons Y: „Die Verfassung des Kantons Y wird dann abgeändert, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten einer Initiative zustimmt, die von mindestens 10'000 Stimmberechtigten unterschrieben wurde, oder wenn das Parlament einer Verfassungsänderung zustimmt. Gesetzesinitiative und Gesetzesreferendum sind ausgeschlossen.“ (4 Punkte)

Aufgabe 5 (10 Punkte)

Angesichts der zunehmenden Staatsverschuldung wollte die Bundesversammlung Ende 2004 so schnell wie möglich Massnahmen ergreifen zur Reduktion des Staatshaushalts-Defizits. Sie beschloss im Dezember 2004, im Parlamentsressourcengesetz (PRG) eine Bestimmung einzuführen, wonach die Ratsmitglieder in den Jahren 2005 bis 2007 nur noch eine reduzierte jährliche Pauschale zur Vorbereitung der Ratsarbeit erhalten. Das Gesetz sollte bereits drei Wochen nach dem Beschluss, im Januar 2005, in Kraft treten.

- 5.1. Waren die Voraussetzungen, damit dringliches Gesetzesrecht erlassen werden konnte, hier erfüllt? Wie viele Stimmen waren im Nationalrat und im Ständerat mindestens nötig, um die Gesetzesänderung für dringlich zu erklären? Begründen Sie Ihre Antwort. (5 Punkte)
- 5.2. Unterstand die beschlossene Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum, dem fakultativen Referendum, oder gar keinem Referendum? Begründen Sie Ihre Antwort. (5 Punkte)

Aufgabe 6 (47 Punkte)

Frau X ist ausgebildete Primarschullehrerin und Mitglied der Scientology-Bewegung. In den letzten Jahren während ihrer Anstellung als Lehrerin in einer staatlichen Primarschule ist es wiederholt zu Vorwürfen von Eltern, Lehrern und Schulbehörden gekommen, weil X umstrittene Lehr- und Lernmethoden sowie Auffassungen von Scientology in den Unterricht eingebracht hat. Sie entschliesst sich deshalb, im Kanton Z eine Privatschule zu gründen, an welcher sie als einzige Lehrkraft unterrichten möchte.

Die Bewilligung zur Gründung der Privatschule wird Frau X aber vom Bildungsdepartement des Kantons Z verweigert. Das Departement begründet seinen Entscheid damit, die Scientology-Bewegung benütze laut Experten-Gutachten aggressive und unlautere Verkaufsmethoden, manipulierte ihre Anhänger und beute diese aus. Eine Einflussnahme der Scientology-Methoden auf den Unterricht von Frau X sei nicht unwahrscheinlich, wie die bisherigen Beanstandungen ihres Unterrichts zeigten. Deshalb besitze Frau X nicht die notwendige Vertrauenswürdigkeit, welche gemäss § 13 der Verordnung zum Volksschulgesetz (VSV) zur Ausübung dieser Aufgabe notwendig sei. Eine Bewilligungserteilung würde dazu führen, dass der Kanton Z in diesem Fall keinen ordnungsgemässen und vertrauenswürdigen Unterricht mehr garantieren könnte.

Frau X ist mit dem Entscheid des Bildungsdepartements nicht einverstanden und beschreitet den Rechtsweg. Am 15. August 2005 lehnt das Verwaltungsgericht des Kantons Z als letzte kantonale Instanz ihre Beschwerde ab. Frau X fühlt sich in ihrem Recht, ihren gelernten Beruf frei ausüben zu können, verletzt und will das Urteil mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht anfechten.

- 6.1. Tritt das Bundesgericht auf die staatsrechtliche Beschwerde von Frau X ein? (12 Punkte)
- 6.2. Wie entscheidet das Bundesgericht materiell? Prüfen Sie alle Punkte, unabhängig von Ihrer Antwort zu Aufgabe 6.1. (35 Punkte)

Aus dem Gesetz über die Volksschule (VSG) des Kantons Z:

§ 5 Ziele der Volksschule

Die Volksschule richtet sich nach Grundsätzen und Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit.

§ 53 Bewilligungspflicht

Private Anbieter haben für die Errichtung einer Schule beim Bildungsdepartement eine Bewilligung einzuholen.

§ 54 Betriebsbewilligung

Der Regierungsrat regelt die Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung und für die Aufsicht über private Schulen in der Volksschulverordnung (VSV).

Aus der Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Z:

§ 13 Bewilligung

Das Bildungsdepartement genehmigt eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht oder zur Errichtung von Privatschulen nur dann, wenn die Trägerschaft der Privatschule oder die Privatunterricht erteilende Person die für die Ausübung dieser Aufgabe notwendige Vertrauenswürdigkeit besitzt.